

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2005/ 121.3
öffentlich		
Datum 23.03.2006	Aktenzeichen I.3	Federführend: Herr Zimmermann

Betreff

Bewirtschaftung der Mitarbeiterparkplätze

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 27.03.2006	Berichterstatter Herr Düwel
--	----------------------------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Für Mitarbeiterparkplätze ist mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Personen/Fahrzeuge ein Entgelt in Höhe von 10 € auf Freiflächen und 30 € in der Tiefgarage zu entrichten.
2. Von der Entgeltregelung sind ausgenommen:
 - Mitarbeiter, die ihr privates Fahrzeug häufig für dienstliche Zwecke nutzen
 - gehbehinderte Mitarbeiter
 - die Bürgermeisterin und der Bürgervorsteher
 - städtische Dienstfahrzeuge
3. Der Zugang zu den genannten Parkplätzen erfolgt durch eine mit Transponder zu bedienende Schrankenanlage.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Hauptausschusses in der Sitzung am 05.12.2005 wurde die Verwaltung aufgefordert, eine Vorlage zu erarbeiten, die eine kostenpflichtige Regelung für die Nutzung von Mitarbeiterparkplätzen vorsieht.

Unter Berücksichtigung der Preise für privat bewirtschafteten Parkraum sowie eines Mietpreises, der hoch genug ist, die Forderungen des Hauptausschusses Rechnung zu tragen, auf der anderen Seite aber niedrig genug, um für potentielle Nutzer attraktiv zu sein, werden die folgenden Entgelte vorgeschlagen:

- Für Parkplätze auf unüberdachten Flächen eine monatliche Miete von 10 €
- Für überdachte Parkplätze (Tiefgaragen) eine Miete von maximal 30 €

Zum Vergleich: Die Parkplätze in der Tiefgarage unter dem Rathausplatz kosten monatlich 47 €. Um überhaupt vermietbar zu sein, müssen die Mitarbeiterplätze deutlich preisgünstiger sein.

Um sicherzustellen, dass die kostenpflichtigen Mitarbeiterparkplätze hinter der Stadtbücherei nicht durch Fremdarker blockiert werden, bedarf es einer Zugangskontrolle, die aufgrund der Lage und baulichen Gegebenheiten der äußeren Parkflächen am geeignetsten durch den Einbau einer Schrankenanlage zu gewährleisten ist. Das Öffnen und Schließen der Anlage könnte analog des bereits im Rathaus eingesetzten Schließsystems mittels Transponder erfolgen.

Eine Preisrecherche bei Anbietern von Absperranlagen hat ergeben, dass ein komplettes Schrankensystem mit einer Absperrlänge von 2,50 m inklusive Einbau und Wartung ca. 5.000 € kostet.

Wie vom Hauptausschuss vorgeschlagen, werden städtische Dienstfahrzeuge, Stellflächen für Bürgermeisterin und Bürgervorsteher, gehbehinderten Mitarbeitern sowie häufig für Dienstfahrten genutzte private Fahrzeuge von Mitarbeitern von der Kostenpflichtigkeit ausgenommen. Abzüglich dieser Stellplätze sowie eines Besucherparkplatzes in der Tiefgarage verblieben derzeit 25 vermietbare Plätze, von denen 12 unüberdacht und 13 überdacht sind.

Am Bruno-Bröker-Haus befinden sich weitere 5 unüberdachte Stellflächen, die über eine von der Klaus-Groth-Straße abgehenden Stichstraße erreicht werden können. Diese werden zurzeit von Mitarbeitern des Fachdienstes III.3 und sonstigen Mitarbeitern des Bruno-Bröker-Hauses genutzt. Der Zugang zu diesen Plätzen lässt sich durch ein bereits vorhandenes Absperrtor kostengünstig und einfach regeln, in dem jeder Mieter einen Schlüssel für das Tor erhält.

Bei den in Ziffer 1 zugrunde gelegten monatlichen Mieten könnten Einnahmen in Höhe von monatlich bis zu 510 € (12 x 10 € + 13 x 30 €), jährlich 6.120 € erzielt werden. Bei Einbeziehung der Plätze am Bruno-Bröker-Haus würde sich diese Summe um bis zu 50 € monatlich auf 560 € resp. um bis zu 600 € jährlich auf 6.720 € erhöhen.

Durch die zu erwarteten Einnahmen ließe sich im 1. Jahr der einmalige Einbau einer Schrankenanlage refinanzieren, in den Folgejahren würde ein Überschuss erwirtschaftet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der durch die Bewirtschaftung und Überwachung der kostenpflichtigen Plätze entstünde und monetär nicht zu beziffern ist.

Als rathausnahe Parkfläche für Besucherinnen und Besucher für zeitlich befristetes Kurzparken unter Verwendung der Parkscheibe ist der Parkplatz vor der Einfahrt in die Tiefgarage mit 8 Plätzen, davon zurzeit 2 Behindertenplätze, besonders geeignet, da er für Besucher leicht aufzufinden ist und sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Rathaus befindet. Die vergleichsweise kleine Parkfläche erscheint ausreichend, sofern dort wirklich nur kurzzeitig geparkt wird. Es können dort regelmäßige Kontrollen des ruhenden Verkehrs ohne zusätzlichen Kontroll-/Verwaltungsaufwand durchgeführt werden.

Alternativ könnte die bisherige Bewirtschaftung mit Parkschein beibehalten werden. Besucher des Rathauses könnten sich dann bei der aufgesuchten Stelle im Rathaus gegen Vorlage eines Abschnittes des Parkscheins die Parkgebühren erstatten lassen.

Zwar wäre auch hier die Installation einer Schrankenanlage möglich, würde jedoch Kosten verursachen (s. o.). Darüber hinaus wäre die Benutzung des Parkplatzes nur durch Frei-

gabe mittels eines Chips, eines Parkscheines o. ä. möglich, der von Mitarbeitern des Rathauses ausgehändigt werden müsste.

Die Parkfläche hinter der Stadtbücherei mit 16 Parkplätzen kommt aus den in Ziffer 1 genannten Gründe nicht in Betracht.

Weitere Parkflächen in unmittelbarer Rathausnähe stehen nicht zur Verfügung.

Ergänzender Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat diesem Beschlussvorschlag bereits im Rahmen seiner Sitzung am 9. Januar 2005 (Vorlage 2005/121.2) uneingeschränkt zugestimmt.

Auf Grund eines Einwands des Personalrates, der durch die Beschlussfassung des Hauptausschusses seine Mitbestimmungsrechte in unzulässiger Weise verletzt sah, wurde der Sachverhalt noch einmal einer juristischen Prüfung unterzogen. Diese ergab, dass der Personalrat an einer Entscheidung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Mitarbeiterparkplätze nach § 83 Abs. 1 MBG SH kein Mitbestimmungsrecht hat, soweit dieser Beschluss von der Stadtverordnetenversammlung gefasst wurde. An Stelle des Mitbestimmungsrechtes tritt dann ein qualifiziertes Anhörungsrecht, welches dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gibt. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 MBG SH muss der Personalrat der Maßnahme jedoch zustimmen, wenn sie von einem Ausschuss beschlossen wurde.

Aus den genannten Gründen ist daher eine nochmalige Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Pepper
Bürgermeisterin